

4. Dagegen steht der recurrierte Beschluß allerdings mit bundesgesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch und muß deshalb gemäß Art. 59 lemma 1 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgehoben werden. Es ist nämlich nunmehr unbestritten, daß die Landparcellen, über welche die Centralbahngesellschaft nach dem regierungsräthlichen Erkenntnisse dem U. Marfurt für seine Matte, beziehungsweise das auf derselben erbaute Haus, eine Zu- und Ausfahrt auf die Station Dagmersellen einräumen soll, s. Z. von der genannten Gesellschaft kraft des ihr eingeräumten Expropriationsrechtes zu Eisenbahnzwecken erworben worden sind und mit dem Bahnkörper in unmittelbarer Verbindung stehen. Mit Bezug auf solches Land versteht sich aber von selbst, daß dasselbe keine Verfügung zuläßt, welche der Bestimmung, zu welcher es erworben worden, widerspricht, und daß demnach eine Eisenbahngesellschaft nicht gezwungen werden kann, dasselbe zu anderer Verwendung, insbesondere zu Privat Zwecken, abzutreten, sofern es sich nicht nachträglich als überschüssig, d. h. zu Bahnzwecken unverwendbar, herausstellt. Letzteres behauptet nun freilich die luzernische Regierung hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Parcellen. Allein der Entscheidung hierüber steht in streitigen Fällen offenbar nicht den kantonalen, sondern den Bundesbehörden und zwar, wo es sich nicht um Rückabtretung expropriirten Grundeigenthumes an den frühern Inhaber desselben handelt (Art. 47 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850), dem Bundesrathe zu, indem diese Behörde sowohl nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten als nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen darüber zu erkennen hat, welches Gebiet für Bahnanlagen beansprucht werden könne resp. erforderlich sei, — und derselben ferner nach Art. 15 lemma 2 ibidem die Entscheidung zukommt, wenn, wie hier, Bahngebiet gegen den Willen der Bahngesellschaft zu Privat Zwecken, wie Wasser- oder Gasleitungen u. dgl., in Anspruch genommen werden will. Im vorliegenden Falle liegt nun aber ein Beschluß des Bundesrathes, daß jene Parcellen mit der Bestimmung der Eisenbahn nichts gemein haben, sondern überschüssig seien, nicht vor und waren daher die luzernischen Behörden nicht berechtigt,

ihr Expropriationsgesetz auf dieselben zur Anwendung zu bringen und die Centralbahngesellschaft zur theilweisen Abtretung derselben zu Privat Zwecken zu zwingen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach sowohl der Entscheid des Luzernischen Regierungsrathes vom 9. Januar 1877 als derjenige des Gemeinderathes Dagmersellen vom 4. November 1876 als nichtig aufgehoben.

IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

82. Urtheil vom 7. Juli 1877 in Sachen Imhof.

A. Durch Verfügung vom 20. November v. J. wies das Civilstandsamt Horw das Gesuch des Josef Imhof um Verkündigung der von ihm beabsichtigten Ehe mit der unehelichen Tochter seiner verstorbenen Frau, Franziska Schallberger von Lungern, ab, weil nach Art. 28 litt. b des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern untersagt sei. Diese Verfügung wurde von Imhof an den Luzernischen Regierungsrath recurriert, jedoch von dieser Behörde am 31. März d. J. bestätigt.

B. Hierüber beschwerte sich Fürsprecher Bonmatt in Luzern, Namens des Imhof, beim Bundesgerichte. Er verlangte, daß das Bundesgericht das Erkenntniß der Luzernischen Regierung aufhebe und letztere anweise, das Civilstandsamt Horw mit der Verkündigung der Ehe zu beauftragen. Zur Begründung dieses Gesuches führte Recurrent an:

1. Es müsse vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß die in litt. a des Art. 28 Ziffer 1 bezeichneten Verwandtschaftsgrade als Ehehindernisse erklärt werden, abgesehen davon, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder außer ehelicher Zeugung beruhe. Diese Bestimmung sei dagegen nicht beigelegt der litt. b, handelnd von den Stiefeltern und Stiefkindern, und sei daher die Annahme berechtigt, daß der Gesetz-

geber wohl bei den verbotenen Graden der Blutverwandtschaft die eheliche und außereheliche Zeugung auf die gleiche Linie gestellt habe, daß dieß aber nicht der Fall sei, wo die Beziehungen von Stiefeltern und Stiefkindern in Frage kommen, sondern hier die Unterscheidung von ehelicher oder außerehelicher Zeugung allerdings gemacht werden müsse. Und es liege auch eine solche Unterscheidung in der Natur der Sache. Während nämlich eine Mutter ihr ehelich geborenes Kind bei Eingehung einer neuen Ehe dem Ehemann als ein wirkliches Familienglied zuführe und letzterm damit in Bezug auf dieses Kind bestimmte Verpflichtungen erwachsen, so sei dagegen von Allem dem gar keine Rede gegenüber einem von der Ehefrau gebornen außerehelichen Kinde. Dieses Kind sei dem Ehemann gerade so fremd, als jede andere dritte Person.

2. Unzweifelhaft habe der Gesetzgeber eine Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern als unzulässig erklärt, weil sich zwischen diesen ein analoges Verhältniß von Eltern und Kindern faktisch gebildet habe und es gewiß als in der öffentlichen Meinung Anstoß erregend betrachtet werden müßte, wenn auf einmal dieses Pietätsverhältniß aufhören und an dessen Stelle eine eheliche Gemeinschaft treten würde. Diese gesetzgeberischen Motive seien jedoch nur unter der Voraussetzung begründet, daß solche Personen auch faktisch in den Verhältnissen von Stiefvater und Stiefkind zusammengelebt haben, was in concreto nicht der Fall gewesen sei, indem die Franziska Schallberger nur während der Krankheit ihrer Mutter bei letzterer, außerdem aber stetsfort anderswo sich aufgehalten habe.

C. Der Regierungsrath von Luzern trug in seiner Bernehmung auf Verwerfung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 28, Ziffer 2 litt. b des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Christmonat 1874 ist die Eingehung der Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern allgemein und ohne irgend welche Einschränkung untersagt. Da nun unbestreitbar die außereheliche Tochter der verstorbenen Ehefrau des Reurrenten und der letztere zu einander in dem bezeichneten Schwägerschaftsverhältniß von Stiefkind und Stiefvater stehen, so haben die luzernischen Behörden mit Recht die Verkündigung der zwischen

diesen Personen beabsichtigten Ehe verweigert und kann von Aufhebung der recurirten Schlußnahme keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

V. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation suisse et renonciation à la nationalité suisse.

83. Arrêt du 1^{er} Septembre 1877 dans la cause Gothuey.

François-Nicolas Gothuey, célibataire, bourgeois de Semsales, où il est né le 20 Décembre 1819, émigra dans le courant de 1854 en Amérique: il s'y établit à Carondolet, dans les environs de Saint-Louis (Missouri).

Sous date du 16 Mars 1866, Gothuey fut naturalisé citoyen américain et appelé Frank Guthier, nom sous lequel il avait servi pendant plus de trois ans en qualité d'enrôlé volontaire dans l'armée du Nord, lors de la guerre de sécession.

Dans le courant de 1870, la nommée Caroline Gothuey décédait à Paris, en instituant comme héritier, entre autres parents, le dit F. Gothuey, pour une part qui se trouve ascender à 10587 fr. 41 c.: cette somme fut encaissée, au nom de Gothuey absent, par la Justice de paix de Semsales.

Les autorités de Semsales n'ayant pas opéré la remise de la somme héritée par Gothuey en mains du fondé de pouvoirs de celui-ci, Jean Suchet à Semsales, Gothuey résolut de venir en Suisse pour y faire valoir en personne ses droits et réclamations: il arriva à Semsales le 7 Septembre 1875.

Sous date du 12 Septembre 1875, le Conseil communal de Semsales, et le 17 dit, la Justice de paix de la Veveyse, à la demande de divers parents de Gothuey, préavisent en faveur